

E-2 Energie

E-2.1 Energieplanung und -versorgung

A. Ausgangslage

Mit zunehmender Belastung von Klima und Umwelt gewinnt der nachhaltige Umgang mit den zum Teil endlichen Energieressourcen an Bedeutung. Die Energieplanung strebt eine möglichst gute Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie in ihren verschiedenen Umwandlungsformen an.

Die Energieplanung ermöglicht es, Potenziale aufzuzeigen und Schwergewichte bei der Nutzung zu setzen. Sie befindet sich in einzelnen Gemeinden und Regionen im Aufbau.

Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zum Endverbraucher. Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen und eine sichere, wirtschaftliche, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Versorgung mit der benötigten Energie gewährleisten kann.

Die Oberaufsicht und Gesetzgebung über die zweckmässige Nutzbarmachung von Energie in Grosskraftwerken, der Wasserkräfte, der thermischen und nuklearen Kraftwerke liegt beim Bund. Dem Kanton steht das Verfügungsrecht über die Wasserkraft zu.

Im Kanton sind verschiedene leitungsgebundene Energieträger, wie Strom, Gas und Fernwärme verfügbar. Zudem stehen die natürlichen und erneuerbaren, ungebundenen Energiequellen Sonne, Erdwärme sowie die örtlich gebundene Wind- und Wasserkraft zur Verfügung.

B. Ziele

Die Energieplanung im Kanton, in Gemeinden und Regionen hat das Ziel die Energie in der richtigen Form wirtschaftlich, umwelt- und gesellschaftsverträglich, das heisst nachhaltig bereitzustellen, zu verteilen und zu nutzen.

Der Kanton arbeitet auf das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung hin: Bis ins Jahr 2050 soll der Verbrauch fossiler Energieträger auf 500 Watt pro Einwohner/in gesenkt werden. Der restliche Energiebedarf wird vollständig durch erneuerbare Quellen gedeckt.

C. Grundlagen

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG; SR 734.7)
- Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1, Art. 117)
- Energiegesetz (BGS 941.21)
- Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; BGS 941.25)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen, damit das Potenzial für den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Dabei sind Energie- und Raumordnungspolitik aufeinander abzustimmen.

E-2.1.1

Regionen und Gemeinden können eine behördenverbindliche Energieplanung erarbeiten. Der Kanton unterstützt sie dabei.

E-2.1.2

Planungsaufträge

Kanton, Regionen und Gemeinden erarbeiten Grundlagen zur effizienten, möglichst vollständigen Nutzung von Abwärme und Primärenergie, insbesondere durch planerische Massnahmen.

E-2.1.3

Kanton und Gemeinden prüfen den Einsatz und die Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien. Sie schöpfen die Möglichkeiten zum effizienten Energieeinsatz und zur Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiepotenziale für öffentliche Gebäude und Anlagen aus. Mit dem Anschluss öffentlicher Gebäude an Wärmenetze verbessern sie die Bedingungen für Energielieferanten und weitere Endkunden.

E-2.1.4

Die Gemeinden bezeichnen – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – Versorgungsgebiete für Gas- und leitungsgebundene Wärmeversorgung im Hinblick auf eine optimale Koordination der Planungen in den Bereichen Abwärmenutzung und Verwendung von Biomasse.

E-2.1.5

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement) erarbeitet eine Arbeitshilfe «Energieplanung» für die Gemeinden.

E-2.1.6